



## NIEDERSCHRIFT

### Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Mering

---

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 17.12.2015  
**Sitzungsbeginn:** 19:30 Uhr  
**Sitzungsende:** 22:37 Uhr  
**Ort, Raum:** Sitzungssaal der Mehrzweckhalle  
**Schriftführer:** Stefan Nerlich

---

#### Anwesende:

#### Vorsitz

Erster Bürgermeister Hans-Dieter Kandler

#### Mitglieder

Bader, Max anwesend ab 20:26 Uhr  
Becker, Klaus  
Brinkmann, Götz E.  
Brunner, Karl-Heinz  
David, Markus  
Drexl, Manfred  
Enzensberger, Stefan  
Eser, Klaus  
Hendlmeier, Florian  
Häberle, Barbara  
Lichtenstern, Vitus  
Mayer, Florian A.  
Raab, Elena  
Resch, Georg  
Scherer, Martin  
Singer-Prochazka, Irmgard  
Spengler, Stefan  
von Thienen, Petra  
Wenger, Johann abwesend ab 22:24 Uhr  
Widmann, Andreas

#### Ortssprecher

Lidl, Peter

## **Verwaltungsmitarbeiter**

Lichtenstern, Armin

## **Presseteilnehmer**

Frau Frey - Friedberger Allgemeine

## **Abwesende:**

## **Mitglieder**

Heinrich, Reiner	entschuldigt
Lutz, Erich	entschuldigt
Schamberger, Martina	entschuldigt
Strecker, Pia	entschuldigt

# Tagessordnung:

## Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 19.11.2015 und 02.12.2015
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung  
Vorlage: 2015/0664
4. Bauantrag: Errichtung einer Garage und Errichtung eines Lagerschuppens mit Raum zur Pferdepflege, Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, Josef-Scherer-Straße 9 + 11  
Vorlage: 2015/0138-01
5. Erlass einer Satzung für die Obdachlosenunterkunft des Marktes Mering  
Vorlage: 2015/0625
6. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung einer Obdachlosenunterkunft des Marktes Mering  
Vorlage: 2015/0628
7. Erneuerung der Friedhofsmauer - BA III  
Vorlage: 2015/0647
8. Erneuerung der Wasserleitungen im Bereich der Adolf-Kolping-Straße  
Vorlage: 2015/0653
9. Ausschilderung von Parkflächen  
Vorlage: 2015/0581
10. Anbringung von Informations- und Werbebannern an den Ortseingängen  
Vorlage: 2015/0590
11. Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h im Ortszentrumsbereich der Münchener und Augsburger Straße  
Vorlage: 2015/0576
12. Wasserwerk Mering, Jahresabschluß 2014  
Vorlage: 2015/0631
13. Bekanntgaben
14. Anfragen

# Protokoll:

---

## TOP 1 Eröffnung der Sitzung

---

**Bürgermeister Kandler** begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

**MGR Becker** beantragt den TOP 4 des nichtöffentlichen Teils öffentlich zu behandeln. Das Gremium stimmt dem ohne formelle Abstimmung zu.

**MGR Becker** stellt fest, dass durch das ausschließliche Festhalten von Abstimmungsergebnissen nicht nachvollziehbar ist, welche Räte bei einer Beschlussfassung nicht anwesend waren, weil sie beispielsweise den Saal kurz verlassen haben. Er geht davon aus, dass künftig festgehalten werden soll, wer bei der Abstimmung über einen TOP nicht anwesend ist.

---

## TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 19.11.2015 und 02.12.2015

---

Gegen die Niederschriften der Marktgemeinderatssitzungen vom 19.11.2015 und 02.12.2015 werden keine Bedenken erhoben, sie gelten damit als genehmigt.

---

## TOP 3 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung Vorlage: 2015/0664

---

Der Marktgemeinderat gibt folgenden Beschluss aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates bekannt:

TOP 3  
Ausbau Schießhäuslweg:

*Beschluss:*

1. Der Marktgemeinderat beschließt den Ausbau des Schießhäuslweges gemäß beiliegender Planung mit Wendehammer. Die Maßnahme ist eine Ausbaumaßnahme und wird gemäß KAG und örtlicher Satzung abgerechnet.
2. Die Verwaltung wird beauftragt mit der Schloss Mering Estate GmbH eine Vereinbarung zur Duldung der Pflasterung des Weges entlang der Paar bis zu den Einfahrten der Stellplätze Nr. 1-4 gemäß beiliegendem Plan zu erarbeiten und abzuschließen.
3. Die Baukosten inkl. Planungsleistung, Straßenbeleuchtung und -entwässerung sind unter den entsprechenden Haushaltsstellen im Haushaltsplan 2016 vorzusehen. Die Verwaltung wird mit der Planung der beschränkten öffentlichen Ausschreibung beauftragt.

---

**TOP 4    Bauantrag: Errichtung einer Garage und Errichtung eines Lagerschuppens mit Raum zur Pferdepflege, Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, Josef-Scherer-Straße 9 + 11  
Vorlage: 2015/0138-01**

---

**Sachverhalt:**

Die nachfolgende Sitzungsvorlage wurde bereits in der **Marktgemeinderatssitzung am 16.05.2013** zur Beratung vorgelegt. In dieser Marktgemeinderatssitzung waren Frau Strauch und Herr Rieber vom Landratsamt Aichach-Friedberg anwesend, um den Sachverhalt entsprechend zu erläutern. Im Ergebnis wurde der Tagesordnungspunkt vertagt, eine Beschlussfassung erfolgte nicht. Es war ein Anliegen des Marktgemeinderates, dass mit dem südlich angrenzenden Nachbarn Kontakt aufgenommen wird, um die Situation zu besprechen und eine einvernehmliche Lösung mit dem Antragsteller zu erreichen. Insbesondere sollte die problematische Pferdehaltung in dem südlichen Grenzgebäude erörtert und geklärt werden.

Mit **Schreiben vom 12.01.2015** teilt das Landratsamt mit, dass am 22.12.2014 ein Besprechungstermin mit dem Eigentümer des Baugrundstückes und dem südlich angrenzenden Nachbarn stattgefunden hat.

Das Schreiben ist als Anlage dieser Beschlussvorlage erneut beigefügt. Es ist darin dargestellt, inwiefern eine Einigung bezüglich der Nutzung des südlichen Grenzgebäudes und der Abstandsflächenproblematik gefunden wurde.

Da nun offensichtlich eine Lösung und eine Einigung mit dem Nachbarn erzielt werden konnte, wurde der gesamte Sachverhalt erneut in der **Marktgemeinderatssitzung vom 25.03.2015** behandelt.

In dieser Sitzung wurde vom Marktgemeinderat zunächst festgestellt, daß es sich bei dem gegenständlichen Carport 1 tatsächlich um eine Garage handelt. Darüber hinaus wurden die **Beschlußvorschläge mit 2 : 21 abgelehnt**.

Zwischenzeitlich wurde für das Nachbargrundstück auch ein Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Garage mit Nebenräumen eingereicht, zu dem das gemeindliche Einvernehmen erteilt wurde. Dieser liegt derzeit noch zur Bearbeitung im Landratsamt, bis die nun gegenständliche Problematik abschliessend geklärt ist.

Mit **erneutem Schreiben vom 22.10.2015** teilt uns das Landratsamt nun mit, daß der Bauherr geänderte Bauanträge eingereicht hat, in dem das bisher als Carport titulierte Gebäude nunmehr korrekt als Garage bezeichnet wird. Die Planansichten wurden entsprechend aktualisiert. Das Landratsamt fordert uns nun auf, aufgrund der geänderten Planunterlagen erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.

Nachdem einige Ratsmitglieder mit dem kompletten Sachverhalt evtl. noch nicht ganz vertraut sind, stellen wir an dieser Stelle nochmals den kompletten Inhalt der Sitzungsvorlage vom 16.05.2013 dar, in dem der Sachverhalt ausführlich beschrieben ist. Wir bitten zu beachten, daß im nachfolgenden Sachverhalt nun aufgrund der geänderten Planunterlagen das bisher als Carport (2) bezeichnete Gebäude nunmehr als Garage (1) bezeichnet wird.

---

**Sitzungsvorlage zur Sitzung 16.05.2013:**

Bezüglich der Bebauung auf dem Grundstück Flurnummer 2905 Josef-Scherer-Straße 9-11 sind derzeit immer noch einige bauliche Anlagen vorhanden, die noch nicht abschließend genehmigt wurden.

Die Gebäude auf dem ehemaligen IAW-Gelände wurden vom jetzigen Eigentümer ja wie allseits bekannt renoviert, erneuert und instandgesetzt. Darüber hinaus wurden auch zahlreiche Nebenbauten und sonstige baulichen Anlagen errichtet, die teilweise nicht den geltenden Vorschriften entsprechen und somit derzeit auch noch nicht genehmigt sind.

Da sich die gemeindlichen Gremien bereits mehrfach mit dieser Thematik befasst haben und der gesamte Schriftverkehr hierzu mittlerweile sehr umfangreich ist, hier zunächst nochmal eine Zusammenfassung des bisherigen Ablaufs in chronologischer Reihenfolge:

Mit **Bauanträgen vom 11.06.2008 und 23.04.2009** beantragt der Bauherr den **Umbau der beiden auf dem Grundstück befindlichen Gebäude** in eine Nutzung als Wohngebäude. Für beide Gebäude wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt und der Antragsteller erhält die beantragte Baugenehmigung. Die Umbauten wurden mittlerweile auch ausgeführt, so dass diese beiden Anträge erledigt sind und im Rahmen der aktuellen Problematik nicht mehr behandelt werden müssen.

Am 21.07.2010 führt das Landratsamt eine Baukontrolle durch. Dabei wird festgestellt, dass

- die **Gauben** auf dem Gebäude Jos.-Scherer-Str. 11 eine andere Form als beantragt haben,
- dass ein verfahrensfreier **Carport (Nr. 1)** unmittelbar angrenzend an den Schießhäuslweg errichtet wurde, der jedoch eine wasserrechtliche Genehmigung benötigt (da er sich innerhalb des vorläufig gesicherten Überflutungsbereiches befindet),
- ein **Pferdestall** als Grenzbebauung mit einer Größe von 15,50 x 5,30 m ohne Bauantrag errichtet wurde.

Der Bauherr reicht daraufhin einen **Bauantrag für die Gauben und den Pferdestall** ein und beantragte die wasserrechtliche Erlaubnis für den Carport (1).

In der **BUA-Sitzung vom 06.12.2010** wird für die **Gauben** sowie für die beantragte wasserrechtliche Genehmigung des **Carports (Nr. 1)** das Einvernehmen erteilt.

Das **Einvernehmen für den Pferdestall wird nicht erteilt**, da sich das Vorhaben nicht einfügt (nicht mit der angrenzenden Wohnbebauung verträglich) sowie immissionsschutzrechtliche Bedenken bestehen.

Mit **Bauantrag vom 30.05.2011** beantragt der Bauherr einen **zweiten Carport (Nr. 2) (jetzt Garage 1)**, welcher sich nordöstlich des Wohngebäudes befindet. Zu diesem Zeitpunkt stand (der Carport 2) die Garage 1 bereits. Laut Antragsteller hat er diesbezüglich vor Errichtung beim Landratsamt nachgefragt, und dort habe man ihm gesagt, das Vorhaben sei bis zu einer bestimmten Größe verfahrensfrei. Diese Aussage hat der Sachbearbeiter im Landratsamt bestätigt.

Tatsächlich wurde (der Carport 2) die Garage 1 aber dem Anschein nach größer errichtet, so dass er nicht mehr verfahrensfrei war, sondern einen Bauantrag benötigte.

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung vom 27.06.2011 das **Einvernehmen zum Vorhaben mit 4:9 abgelehnt**.

Daraufhin hat uns das LRA mit Schreiben vom 12.07.2011 mitgeteilt, dass die Verweigerung des Einvernehmens rechtswidrig erfolgte und hat uns die Gelegenheit zur erneuten Beschlussfassung gegeben. Aufgrund der nun vorgelegten Planunterlagen stellten wir aber fest, dass das Vorhaben im Geltungsbereich des zwischenzeitlich in Kraft getretenen B'planes Nr. 54 "Badanger" liegt und dort teilweise in einem Bereich, der als private Grünfläche sowie als Fläche für die Wasserwirtschaft und den Hochwasserschutz festgelegt ist. Der **Marktgemeinderat hat deshalb am 28.07.2011 mit 17:5 erneut das Einvernehmen verweigert**, weil das Vorhaben den Festsetzungen des B'planes widerspricht.

Mit Schreiben vom 29.04.2011 beantragt der Bauherr eine wasserrechtliche Genehmigung für eine **Brücke über den Fehlbach**, die er bereits nach vorheriger Rücksprache mit dem Landratsamt verfahrensfrei errichtet hat. Als der Markt Mering am wasserrechtlichen Verfahren beteiligt wird, stellen wir fest, dass sich die Brücke ebenfalls im Geltungsbereich des B'planes befindet. Der entsprechende Bereich ist als Fläche zur Natur- und Landschaftspflege festgelegt, bauliche Anlagen sind darin nicht vorgesehen. In der MGR-Sitzung vom 12.09.2011 **verweigert der Gemeinderat mit 1:11 die Zustimmung** zu einer Befreiung vom Bebauungsplan.

**Insgesamt sind aus baurechtlicher Sicht somit noch folgende Vorhaben nicht genehmigt bzw. ohne Zustimmung des gemeindlichen Einvernehmen errichtet:**

- **der Pferdestall an der Josef-Scherer-Straße,**
- **der Carport (2) (jetzt Garage 1),**
- **die Brücke über den Fehlbach.**

Mit Schreiben vom 16.12.2011 macht der Anwalt des Bauherren den Markt Mering darauf aufmerksam, dass sich der **Schießhäuslweg zwischen der Brücke beim Fehlbach und der Josef-Scherer-Straße sowie die Josef-Scherer- Straße selbst teilweise bis zu 1 m auf dem Grundstück des Bauherren befinden**, insofern also sein Grundstück mit den öffentlichen Wegen überbaut wurde. Eine Überprüfung hat ergeben, dass diese Aussage korrekt ist, jedoch sowohl der Schießhäuslweg als auch die Josef-Scherer-Straße **öffentlich gewidmet** sind und der Eigentümer somit keinen Rückbau verlangen kann.

Um eine Lösung der Gesamtproblematik zu erreichen, kam man schließlich überein, mit allen Fachbehörden einen **Ortstermin und eine anschließende Besprechung im Rathaus** durchzuführen. Diese fand am **15.02.2012** statt, Teilnehmer waren neben der Bauverwaltung des Marktes Mering auch das Wasserwirtschaftsamt, die Bauaufsichtsbehörde im LRA, die untere Naturschutzbehörde, die Abteilung Wasserrecht im Landratsamt sowie der Bauherr selbst mit seinem Rechtsvertreter. Nach eingehender Ortsbesichtigung kam man seitens der Fachbehörden zu dem Schluss, dass gegen die bislang nicht genehmigten Bauwerke auf dem Grundstück **generell keine größeren Bedenken** bestehen, lediglich die Festsetzungen des B'planes stehen teilweise entgegen. Insbesondere die Pferdehaltung stellt nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes für die Wasserwirtschaft kein Problem dar, die von uns genannten Bedenken, wonach durch die Pferde möglicherweise die Uferböschungen beschädigt bzw. ausgetreten werden könnten, teilten die Vertreter des WWA nicht. Auch bezogen auf den Immissionsschutz sah man keine grundsätzlichen Bedenken. Lediglich der Pferdestall unmittelbar an der Nachbargrenze wurde als problematisch eingestuft. Bezüglich des nicht genehmigten (Carports (2)) Garage 1 wäre nach Ansicht des Bauamtes im Landratsamt eine Befreiung vom B'plan möglich. Zwar ist die Fläche, auf der (der Carport (2)) die Garage errichtet wurde, im B'plan als private Grünfläche und zudem als Fläche für den Hochwasserschutz eingezeichnet, jedoch hat man bei der Aufstellung des B'planes dabei wohl nicht ausreichend berücksichtigt, dass diese Fläche weitestgehend bereits seit der IAW-Nutzung befestigt und asphaltiert war. Da durch (den Carport 2) die Garage 1 also weder eine neue noch eine zusätzliche Versiegelung entstünde, wäre eine Befreiung wohl möglich und sachgerecht.

Um die Gesamtproblematik insgesamt zu lösen, kam man zum Abschluß des Ortstermines überein, eine **Lösung über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag** anzustreben, der zwischen dem Landratsamt mit den beteiligten Fachbehörden und dem Bauherren, vertreten durch dessen Rechtsanwalt, ausgearbeitet und abgeschlossen werden sollte. Der Markt Mering müsste diesem Vertrag jedoch ebenfalls zustimmen.

**Mit Schreiben vom 19.12.2012 hat uns der Anwalt des Antragstellers nun den mit dem Landratsamt abgestimmten Entwurf zugesandt.**

**Dieser hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:**

- die **Beweidung der "Insel"**, also die Pferdehaltung wird bis 31.12.2020 geduldet. In den Monaten November bis April wird die Beweidung zudem auf den nördlichen Teil der Insel begrenzt, in den Sommermonaten darf die Beweidung auch im südlichen Teil erfolgen, welcher im B'plan als Ausgleichsfläche festgelegt ist.
- die **Brücke** über den Fehlbach wird vorerst geduldet und ist zu entfernen, wenn mit den Maßnahmen am Fehlbach im Rahmen des innerörtlichen Paarausbaus begonnen wird, spätestens jedoch am 31.12.2020.
- der an der Nordostgrenze des Grundstückes errichtete (Carport (2)) Garage 1 wird in stets widerruflicher Weise geduldet.

Zu den genauen Details und den Inhalt des Vertrages dürfen wir auf die beigefügte Ablichtung verweisen.

Voraussetzung des Vertrages ist jedoch, **dass auch der Markt Mering diesem zustimmt.** Nach Ansicht des Landratsamtes stellt der ausgehandelte Vertragsentwurf einen gerechten Interessenausgleich zwischen Bauherrn, Markt Mering und Landratsamt dar.

**Bezüglich der** Brücke über den Fehlbach ist für das Wirksamwerden des Vertrages durch den Markt Mering eine Befreiung vom Bebauungsplan auszusprechen, das Datum des Beschlusses wird dann in den Vertrag eingefügt.

Bezüglich (des **Carports (2)**) der **Garage 1** tritt die vertraglich vorgeschriebene widerrufliche Duldung ebenfalls nur in Kraft, wenn der Markt Mering dem Vertrag zustimmt. Alternativ könnte der Markt Mering auch eine Befreiung vom Bebauungsplan erteilen, dann würde das Landratsamt für den Carport eine Baugenehmigung erteilen und die entsprechende Klausel würde aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag herausfallen.

Nicht gelöst und berücksichtigt wurde durch den Vertrag jedoch das Nebengebäude, das an der südwestlichen Grundstücksecke zur bisherigen Nutzung als **Pferdestall** mit einer Größe von 15,50 x 5,30 m ohne Bauantrag als Grenzbebauung errichtet wurde.

*Für dieses Gebäude stellt sich der aktuelle Sachstand wie folgt dar:*

Nach wie vor wurde keine Baugenehmigung erteilt und auch das gemeindliche Einvernehmen liegt nicht vor.

Aus **abstandsflächenrechtlicher Sicht** müsste das Gebäude um 2 m nach Norden versetzt werden oder aber es müsste eine Einigung mit dem südlichen Nachbarn erzielt werden, so dass eine Abweichung von den Abstandflächen erteilt werden kann.

Seitens des Immissionsschutzes wäre bei einer weiteren Nutzung als Pferdestall der Abstand zwischen dem Stall und der nächstanliegenden Wohnbebauung im Süden auf 30 m zu vergrößern, damit bei den umliegenden Wohnhäusern keine unzumutbaren Beeinträchtigungen entstehen. Der Bauherr hat in Aussicht gestellt, das Gebäude künftig nicht mehr als Stall, sondern als reines Lager zu nutzen. Bei einer reinen Lagernutzung wäre dieser Abstand dann natürlich überflüssig. Nach Einschätzung der Verwaltung könnte dann vermutlich auch der südliche Nachbar einer Abweichung von den Abstandflächen zustimmen, da dieser lediglich durch die geruchlichen Immissionen, nicht aber durch das Vorhandensein des Gebäudes an sich, belastet ist.

#### **Fazit:**

Insgesamt könnte die Lösung somit wie folgt aussehen:

- der Markt Mering stimmt dem städtebaulichen Vertrag zu und erteilt zusätzlich eine Befreiung vom Bebauungsplan bezüglich der errichteten Brücke über den Fehlbach,
- darüber hinaus könnte für (den Carport (2)) die Garage 1 eine Baugenehmigung erteilt werden, wenn der Markt Mering hierfür ebenfalls eine Befreiung vom Bebauungsplan erteilt. Soweit dies nicht der Fall ist, kann (der Carport) die Garage über den öffentlich-rechtlichen Vertrag stets widerruflich geduldet werden,
- für das bislang als Pferdestall genutzte Gebäude könnte der Markt Mering das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht stellen, wenn das Gebäude nicht mehr als Stall, sondern nur noch als Lager genutzt wird und der südliche Nachbar zudem einer Abweichung von den Abstandflächen zustimmt.

In den Beschlussvorschlägen wurde dieser Lösungsansatz entsprechend formuliert.

**E N D E Sitzungsvorlage 16.05.2013!**

## **Beschluss:**

1.

Der Marktgemeinderat stimmt dem in der Anlage beigefügten Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages zu und erteilt eine Befreiung vom Bebauungsplan Nr. "54 Am Badanger" bezüglich der Errichtung der Brücke außerhalb des bebaubaren Bereiches in einer festgesetzten privaten Grünfläche.

2.

Bezüglich des bereits errichteten Gebäudes an der südwestlichen Grundstücksgrenze, welches in seiner Nutzung vor allem als Heu- und Strohlager, sowie als Lager für Pferdebedarf (z.B. Sattel, Zaumzeug etc.) aber auch zur Pferdepflege (z.B. für tierärztliche Untersuchungen und Behandlungen, zur Fellpflege und zur Vorbereitung von Ausfahrten bzw. Ausritten) für max. 3 Stunden täglich genutzt wird, erteilt der Markt Mering das gemeindliche Einvernehmen.

3.

Der Marktgemeinderat erteilt sein Einvernehmen zur Errichtung einer Garage (Lageplan Garage 1) und stimmt einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 54 „Am Badanger“ bezüglich der Errichtung der Garage teilweise in einer privaten Grünfläche, sowie in einer festgelegten Fläche für die Wasserwirtschaft und den Hochwasserschutz, zu.

**Abstimmungsergebnis: 11 : 9**

**Sachverhalt:**

Der Markt Mering unterhält zur Unterbringung von Obdachlosen, oder durch Zwangsräumung von Obdachlosigkeit bedrohten Personen, eine Obdachlosenunterkunft in einer Containeranlage. Nach Art 21 Gemeindeordnung (GO) handelt es sich hierbei um eine öffentliche Einrichtung. Bisher wurden die Betroffenen mittels Verwaltungsakt (VA) durch Einweisungsbescheid eingewiesen. In diesem Bescheid wurde ein kalkulierter Betrag als monatliche Nutzungsentschädigung ausgewiesen. Da das Betreiben der gemeindlichen Unterkunft ohne Satzungsgrundlage nicht gesetzeskonform ist, ist auch das Erheben einer Nutzungsg Gebühr hierfür rechtswidrig.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Durch die im Zusammenhang mit einer Unterbringung in den Containern erfolgte Klage vor dem Verwaltungsgericht Augsburg, wurde per Beschluss folgender Sachverhalt festgestellt:

Bei der vom Markt Mering betriebenen Obdachlosenunterkunft handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung gemäß Art. 21 GO. Durch die Einweisung der Betroffenen in diese Unterkunft wurde ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Ein Entgelt kann aber nur auf der Grundlage einer den kommunalabgabenrechtlichen Anforderungen entsprechenden besonderen Abgabesatzung verlangt werden. Denn die mit den gebührenrechtlichen Bestimmungen der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) verfolgten Gesetzeszwecke würden verfehlt, wenn die Gemeinde als Betreiber der Einrichtung auf den Erlass einer (wirksamen) Abgabesatzung verzichten und stattdessen die ihr entstandenen Aufwendungen unmittelbar auf die Benutzer umlegen könnte. Da der Markt Mering eine Gebührensatzung für die Benutzung der von ihm betriebenen Obdachlosenunterkunft nicht erlassen hat, konnte er folglich wegen des Satzungsvorbehalts in Art. 2 KAG von den Betroffenen kein Benutzungsentgelt verlangen und zwar weder in analoger Anwendung der §§ 812 ff BGB oder auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs bzw. einer Geschäftsführung ohne Auftrag noch aus dem Gedanken eines verwaltungsrechtlichen Schuldverhältnisses.

Aussage dieser Urteilsbegründung ist: der Markt Mering betreibt die Containeranlage in einer Mischform zwischen privatrechtlicher Unterkunftsvermietung und öffentlich-rechtlichem Nutzungsverhältnis durch Einweisung. Dies entbehrt jeglicher Gesetzesgrundlage und ist rechtswidrig. Insbesondere könnte der Markt Mering auch kein Benutzungsentgelt verlangen und hätte auch keine gesetzliche Handhabe, eine Entschädigung oder Miete jedweder Art, einzutreiben.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Einnahmen und/oder Ausgaben sind nicht, auch nicht im Jahresrhythmus, zukunftsicher oder annähernd stimmig seriös zu kalkulieren. Der Unterhalt und die Verbräuche werden nicht nur von einer Belegung bestimmt. Auch wenn die Container unbewohnt sind, muss in der kalten Jahreszeit frostsicher beheizt werden. Die minimalste oder maximalste Belegung wird einzig und allein durch unvorhersehbare, plötzlich eintretende Geschehnisse bestimmt.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt für die Unterbringung von Obdachlosen oder von Obdachlosigkeit bedrohten Personen die **„Satzung über die Obdachlosenunterkunft des Markt Mering -OUS“**, der Satzungstext ist Bestandteil dieses Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis: 20 : 0**

---

**TOP 6 Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung einer Obdachlosenunterkunft des Marktes Mering  
Vorlage: 2015/0628**

---

**Sachverhalt:**

Hier wird Bezug genommen auf den vorhergegangenen TOP.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Für eine öffentlich Einrichtung, deren gesetzliche Grundlage eine Satzung ist, können auch nur durch eine Gebührensatzung entstandene Aufwendungen auf die Benutzer umgelegt werden. Gesetzesgrundlage hierfür sind Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG).

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung, mittel- und unkalkulierbar

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:  
siehe Anmerkungen im vorher beratenen TOP.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt zur „Satzung über die Obdachlosenunterkunft des Markt Mering -OUS“, die **„Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterbringung des Marktes Mering (Obdachlosenunterbringungsgebührensatzung -OUGS)“**, der Satzungstext ist Bestandteil dieses Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis: 20 : 0**

---

**TOP 7 Erneuerung der Friedhofsmauer - BA III**  
**Vorlage: 2015/0647**

---

**Sachverhalt:**

2007 wurde mit dem Bauabschnitt I für die Sicherung, bzw. Neuerstellung der Friedhofsmauer am „Alten Friedhof“ begonnen, 2008 und 2009 wurde der Bauabschnitt II fertiggestellt. Um den BA III in Angriff nehmen zu können, müssen vorab, während der erlaubten Fäll- und Schnittzeit (lt. Bundesnaturschutzgesetz dürfen im Zeitraum vom 01. März bis einschl. 30. September keine Bäume gefällt, bzw. beschnitten werden) am südwestlichen Hang Bäume gefällt, bzw. Büsche, Bäume entfernt werden. Hierfür wurde bereits mit den Anliegern verhandelt, (eine mündliche positive Zusage besteht bereits, jedoch vor Baubeginn wird eine schriftliche Zusage zur Betretung, Befahrung, etc. des Grundstückes eingeholt; die Privatgrundstücke müssen nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand hergestellt werden) da auch der Zugang, bzw. ein Teil der Bauarbeiten über private Grundstücke erfolgen muss. Die Sanierungslänge der Mauer beläuft sich auf ca. 50 m. Die Kosten für die Baumeisterarbeiten wurden von einem Ingenieurbüro auf ca. 440.000,00 € geschätzt, die Kosten für eine Baugrunderkundung werden sich lt. Kostenschätzung auf ca. 5.000,- € belaufen, die Planungsleistungen, einschließlich der Bauleitung, Bauüberwachung, Beweissicherung, etc. wurden mit ca. 80.000,- € angegeben (alle Summen sind Bruttosummen).

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung

**Ausgaben:**

Einmalig 2016: ges. ca. 525.000,- €  
Jährlich: €

**Einnahmen:**

Einmalig 2015: €  
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Die Baumaßnahme ist bereits im Finanzplan unter HHSt. 7500-9420 - 90.000,00 € , und unter HHSt. 7500-9500 480.000,- € enthalten.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt:

- die Durchführung der Baumaßnahme 2016
- die Fällung der für die Baumaßnahme hinderlichen Bäume bis zum 01. März 2016
- die Vergabe des Planungsauftrages an das o.g. Ingenieurbüro
- dass durch die Verwaltung alle für die Baumaßnahme notwendigen Ausschreibungen durchgeführt werden können.

**Abstimmungsergebnis: 20 : 0**

**Sachverhalt:**

Die Wasserleitungen in der Adolf-Kolping-Straße, Theodor-Heuss-Straße und der Friedrich-Ebert-Straße stammen aus den Jahren 1968 bis 1973.

Es handelt sich um Leitungen aus Stahl. Diese sind außen sowie innen mit einer Bitumenbeschichtung überzogen. Aufgrund dem Korrosionsverhalten von Stahl und der schlechten Verlegung (keine Bettung in Sand oder Rundriesel) weisen die Leitungen starke Korrosionsschäden auf.

Im November 2015 mussten 30 m Wasserleitung in der Adolf-Kolping-Straße ausgewechselt werden. Die Wasserleitung konnte nach einer vorangegangenen Routinereparatur wegen des nachfolgend starken Wasseraustritts nicht mehr in Betrieb genommen werden. Wie sich im Laufe der Sanierung herausstellte wies die Wasserleitung ungefähr 15 Korrosionsschäden auf (siehe Bilder).

Im Zuge der Erneuerung wäre es sinnvoll, die Wasserleitung in der Adolf-Kolping-Straße aus Brandschutzgründen im Bereich der Meringerzeller Straße bis zur Theodor-Heuss-Straße um eine Dimension von DN 100 auf DN 150 zu vergrößern.

Die Wasserleitung in der Hölzlstraße stammt aus dem Jahr 1961. Sie sollte auf einer Länge von ca. 60 m (Meringerzeller Straße bis Schillerstraße) im Zuge des Ausbaus der Meringerzeller Straße erneuert werden. Die Dimension DN 125 bleibt bestehen.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Der Ausbau der Meringerzeller Straße wurde gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 21.05.2015 beschlossen. Das Ingenieurbüro Tremel aus Augsburg wird die Planung erstellen und die Ausschreibung hierfür durchführen. Dadurch könnten auch die 4 oben genannten Wasserleitungen in die Ausschreibung für die Angebotsgewinnung mit aufgenommen werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung

Aufgrund der Erkenntnisse vom November 2015 sind in den Haushalt 2016 folgende Summen eingestellt worden.

Vermögenshaushalt: Adolf-Kolping-Straße

(Planung: 10.000 Euro, Hauptleitungserneuerung: 60.000 Euro, Hausanschlüsse: 10.000 Euro)

Verwaltungshaushalt:

Haushaltsstelle 8150.5110 (eingestellte Summe = 200.000 Euro)

Theodor-Heuss-Straße, Friedrich-Ebert-Straße und Hölzlstraße

(geschätzte Baukosten: ca. 120.000 Euro/netto zzgl. Planungskosten ca. 18.000 Euro/netto)

Die Baumaßnahmen wären somit kostentechnisch abgedeckt.

**Beschluss:**

1. Der Marktgemeinderat beschließt, das Ingenieurbüro Tremel aus Augsburg mit der Planung und Ausschreibung zu beauftragen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag für die Sanierung der Trinkwasserleitung zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:** zu 1. 20 : 0  
zu 2. 13 : 7

---

**TOP 9    Ausschilderung von Parkflächen**  
**Vorlage: 2015/0581**

---

**Sachverhalt:**

Die CSU-Fraktion im Marktgemeinderat Mering beantragt die Ausschilderung von Parkflächen.

Die Umsetzung soll, nach 3 Prioritätsstufen gestaffelt, durch die Anbringung von „kleinen blauen Hinweisschildern“ an den Parkflächen und durch weitere Hinweisschilder innerorts erfolgen.

Ohne großen Aufwand könnten durch diese Methode jederzeit weitere Schilder angebracht oder ausgetauscht werden.

Eine Umsetzung könnte schrittweise und je nach den verfügbaren finanziellen Mitteln erfolgen.

Der im Anhang beigefügte Antrag zeigt unter Nr. 2 detailliert auf, welche Plätze welchen Prioritätsstufen zugeordnet werden sollten und wie man sich die Hinweisschilder optisch vorstellt.

Nach eingehender Prüfung und fachlichem Gesprächsaustausch innerhalb der Verwaltung und mit dem Verkehrssachbearbeiter der Polizei erschloss sich diesem Kreis allerdings nicht, welches konkret verbessertes Ergebnis man sich von einer Umsetzung verkehrsrechtlich oder verkehrspolitisch erwartet.

Es wird daher vorgeschlagen, innerhalb des Gremiums die hinter dem Antrag stehende Idee vom Antragsteller umfassend aufzuzeigen zu lassen, um auf deren Grundlagen eine detaillierte Beschlussvorlage in den Marktgemeinderat einzubringen.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Die Polizeiinspektion Friedberg hat sich dazu im Vorfeld geäußert.

Diese macht darauf aufmerksam, dass nur die in der Straßenverkehrsordnung (StVO) abgebildeten Verkehrszeichen verwendet werden dürfen oder solche, die das für Verkehr zuständige Bundesministerium nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden durch Verlautbarung im Verkehrsblatt zulässt (§ 39 StVO in Verbindung mit VwV-StVO zu § 39 StVO Randnummer 7 in Verbindung mit AH-StVO Zusatzzeichen, 1. Vorbemerkung, Satz 1).

Die im Antrag bildlich dargestellten Hinweisschilder entfalten Wirkung auf den fließenden Verkehr und finden sich eindeutig nicht in der StVO wieder. Daher dürfen dies auch nicht angeordnet werden.

Die Straßenverkehrsbehörde unterstützt diese Position.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt grundsätzlich die Einführung von Hinweisschildern für Parkflächen. Jeweils ein Vertreter aus jeder Fraktion erarbeitet mit Herrn Küppersbusch und einem Vertreter der Fachbehörde PI Friedberg einen Beschlussvorschlag zur nächsten Sitzung.

**Abstimmungsergebnis: 19 : 2**

---

## **TOP 10 Anbringung von Informations- und Werbebannern an den Ortseingängen**

**Vorlage: 2015/0590**

---

### **Sachverhalt:**

Die CSU-Fraktion im Marktgemeinderat Mering beantragt sechs Vorrichtungen zur Anbringung von Informations- und Werbebannern an folgenden Ortseingängen:

Kreuzung B2 / Augsburgener Straße  
Kreuzung B2 / St2380  
Unterberger Straße Höhe B2  
B2 gegenüber Ortseinfahrt St. Afra  
Ortseinfahrt Hörmannsberger Straße  
B2 / Münchener Straße

Der Antrag enthält allerdings keine Angaben über gewünschte Abmessungen bzw. über die baulichen Anforderungen an die Vorrichtungen.

Aus diesem Grund war es auch dem Marktbauamt bislang nicht möglich, eine realistische Schätzung der zu erwartenden Kosten aufzuzeigen.

Bei einer zweiseitigen (fahrbahnübergreifenden) Stahlkonstruktion könnte aber incl. der baulichen Maßnahmen (je nach Untergrund am geplanten Standort und weiteren Faktoren) pro Vorrichtung als grober Richtwert durchaus ein Betrag um die 10.000 € erwartet werden.

Eine Anfrage bei der Stadt Friedberg hat ergeben, dass deren Werberahmen (z.B. am Chippenham-Ring) ca. 10.000 € bis 12.000 € gekostet haben. Hierin enthalten sind die Kosten für ein Banner (LKW-Plane mit Aufdruck). Bei Veranstaltungen wird das Datum jeweils überklebt. Hinzu kommen noch die Kosten für das Betonfundament, Planung und Statiknachweis.

Auch die dem Antrag zugrunde liegenden Argumente bzgl. Notwendigkeit, zu erwartendem Mehrwert etc. solcher baulicher Maßnahmen ließen sich dem Antragsschreiben nicht hinreichend entnehmen.

Es wird daher vorgeschlagen, sich innerhalb des Gremiums die erforderlichen Informationen vom Antragsteller aufzeigen zu lassen, um auf deren Grundlagen eine detaillierte Beschlussvorlage in den Marktgemeinderat einzubringen.

Hierzu sollte auch anhand der beigegeführten Pläne der jeweils am besten geeignete Standort festgelegt werden.

### **Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Die Polizeiinspektion Friedberg hat sich dazu im Vorfeld geäußert und macht insbesondere auf den Art. 23 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz aufmerksam.

In diesem heißt es:

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten dürfen bauliche Anlagen an Staatsstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m sowie an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, nicht errichtet werden dürfen.

Für Bundesstraßen gilt gem. § 9 Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz, dass bauliche Anlagen in Form von Hochbauten jeder Art bis zu 20 m außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten nicht errichtet werden dürfen.

Zu TOP 10 wird festgehalten, dass Antragsteller und zuständige Stellen in der Verwaltung das Anliegen intern klären und im Anschluss ein entsprechender Beschlussvorschlag erarbeitet wird, ähnlich wie unter TOP 9 vorgesehen.

---

**TOP 11 Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h im Ortszentrumsbereich der Münchener und Augsburgener Straße**  
**Vorlage: 2015/0576**

---

**Sachverhalt:**

Die CSU-Fraktion im Marktgemeinderat Mering beantragt die Einführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h auf der Hauptstraße im Ortszentrum (Augsburger Straße / Münchener Straße) zwischen Kirchstraße und Unterberger Straße.

Eine ausdrückliche Begründung wurde dem Antrag nicht beigefügt.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Die nach Ziffer 1 der VwV zu § 45 der Straßenverkehrsordnung zu beteiligende Polizeiinspektion Friedberg hat die Situation vor Ort geprüft dazu und schriftlich Stellung genommen. Gem. der Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen nur unter bestimmten und eingegrenzten Gesichtspunkten umgesetzt werden dürfen. Gem. § 45 Abs. 9 erfordert dies eine Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern erheblich übersteigt. Anhand der belegten Unfälle seit Beginn 2013 bis heute, wird ein Unfallschwerpunkt aber verneint mit der Folge, dass auch die beantragte Geschwindigkeitsbegrenzung mangels erfüllter gesetzlicher Vorgaben abgelehnt wird.

Die Straßenverkehrsbehörde schließt sich der Einschätzung der Polizei an.

Die Stellungnahme der Polizeiinspektion Friedberg ist ausdrücklich Bestandteil der Beschlussvorlage, da diese in Ihrer Ausführlichkeit sowohl den theoretischen, rechtlichen Anforderungen als auch der praktischen Situation bzgl. der detaillierten Unfälle gerecht wird und so einen umfassenden Eindruck vermittelt, der durch eine Zusammenfassung nicht getrübt werden soll.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt eine streckenbezogene Temporeduzierung auf 30 km/h auf der Hauptstraße im Ortszentrum (Augsburger Str./Münchner Str.) zwischen Jägerberg und Bahnhofstraße.

Als besondere Streckenerfordernisse, welche die Geschwindigkeitsbegrenzung rechtfertigt, verweist der Marktgemeinderat auf die hohe Anzahl an Fußgängern sowie die Radfahrer, welche diesen Streckenabschnitt nutzen. Ferner überqueren auf diesem Straßenabschnitt viele Menschen die Straße, weil sich dort z.B. öffentliche Einrichtungen, Geschäfte, Ärzte, Apotheken, Bücherei u.v.m. befinden. Des Weiteren gibt es durch das angrenzende Alten- und Pflegeheim St. Agnes sowie die angrenzenden Ärzte und Apotheken und die Luitpoldschule viele besonders schutzbedürftige Personen.

Der Marktgemeinderat verweist mit diesem Beschluss auf die gesetzlichen Vorgaben, wonach es nicht erst zu Unfällen kommen muss, sondern bereits häufig auftretende geschwindigkeitsbedingte gefährliche Verkehrssituationen für eine solche Anordnung ausreichen.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 5**

**Sachverhalt:**

Das Wasserwerk Mering ist gem. Art. 88 GO und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) als Eigenbetrieb des Marktes Mering zu führen. Eigenbetriebe führen ihre Rechnung grundsätzlich gem. § 18 Abs. 1 EBV nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Von dieser Vorschrift ist das Wasserwerk des Marktes Mering mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 10.11.1997 befreit. Die Befreiung von Vorschriften der EBV betrifft jedoch nicht die Verpflichtung zur Erstellung einer Bilanz und einer GuV-Rechnung.

Das Wasserwerk ist deshalb als Eigenbetrieb in der kameralen Haushaltsrechnung des Marktes (UA 8150) verankert.

Aus den Zahlen der kameralen Jahresrechnung entwickelt auftragsgemäß der Steuerberater Franz Eckl die in der EBV geforderte Bilanz und GuV-Rechnung.

Der Jahresabschluß 2014 der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Mering wird dem Marktgemeinderat Mering mit folgenden Eckdaten bekanntgegeben:

Bilanzssumme: 2.806.089,63 €  
Ergebnis der GuV-Rechnung: - 42.534,40 €

Der Jahresverlust ist unter Anwendung des § 8 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EBV) auf neue Rechnung vorzutragen.

Das Wasserwerk ist im Rechnungsjahr 2014 nicht körperschaftssteuerpflichtig.

Aufgrund der Umsatzsteuererklärung 2014 ergibt sich ein Erstattungsanspruch in Höhe von 8.311,47 € gegenüber dem Finanzamt Augsburg-Land.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Nein  
 ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Jahresabschluß 2014 der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Mering schließt mit einer Bilanzsumme von 2.806.089,63 EUR und einem Jahresverlust von 42.534,40 EUR ab und wird hiermit festgestellt.

Der Jahresverlust ist auf neue Rechnung vorzutragen

Die Wasserversorgung wird weiterhin ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

**Abstimmungsergebnis: 21 : 0**

---

## TOP 13 Bekanntgaben

---

1. Urkunde "Bildungsregion in Bayern 2015" für den Markt Mering, verliehen vom Bayer. Staatsminister für Bildung und Kultur, Herrn Dr. Ludwig Spaenle im November 2015
2. **Bürgermeister Kandler** berichtet vom Gestaltungswettbewerb "Besser bauen im Wittelsbacher Land"
3. **Bürgermeister Kandler** berichtet von Überlegungen des Landratsamtes im Zusammenhang mit dem Neubau des Gymnasiums. Offen ist hier die Zufahrtsregelung für Schulbusse im Kreuzungsbereich Tratteilstraße / Ambérieustraße. Hier stehen verschiedene Varianten im Raum, die in Kürze entschieden werden müssten. Die Fraktionsvorsitzende erhalten die entsprechenden Entwürfe.

---

## TOP 14 Anfragen

---

1. **MGR Becker** erkundigt sich, ob es eine Übersicht der beim Markt Mering vorhandenen Ausgleichsflächen gibt und bittet, diese ggf. zur Verfügung zu stellen.
2. **MGRin von Thienen** berichtet von Missverständnisses bezüglich der Vergabe der Themenfelder "Verkehrsplanung" und "Einzelhandel" im Zusammenhang mit der Städtebauförderung.

\*Zusatz:

„Frau von Thienen stellte richtig, dass die Module „Einzelhandel“ und „Verkehr“ für das ISEK beauftragt wurden.“

\*geändert lt. Protokoll der MGR-Sitzung vom 28.01.2016